

Ende des jüdischen Vereinslebens



Die meisten jüdischen Vereine mussten nach der Pogromnacht ihre reguläre Arbeit einstellen und konnten nur noch ihre Geschäftsstellen verwalten. Jüdische Kulturbünde wurden generell zum Jahresende 1938 liquidiert. Zu Beginn des Jahres 1939 konnten einige Vereine vorübergehend die Tätigkeiten, die der »Förderung der Auswanderung« und der »jüdischen Wohlfahrtspflege« dienten, wieder aufnehmen, bis sie zugunsten der staatlich kontrollierten »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« mit Sitz in Berlin aufgelöst wurden. Diese Eingliederungsverfahren wurden bereits Anfang 1939 vorbereitet und nach Erlass der »Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz« am 4. Juli 1939 umgesetzt. Die Amtsgerichte waren zuständig für das Führen der Vereinsregister, sie vollzogen Eintragungen zu jüdischen Vereinen nur nach Auftrag durch die Geheime Staatspolizei. Mit der zwangsweisen Eingliederung in die »Reichsvereinigung« unter Aufsicht des Reichsinnenministeriums fand ein eigenständiges jüdisches Vereinsleben in Deutschland sein Ende.



Ansicht der Synagoge in Leipzig, Gottschedstraße nach 1855
Staatsarchiv Leipzig, Bibliothek

Zehnte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.
Som 4. Juli 1939.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird folgendes verordnet:

Artikel I
Reichsvereinigung der Juden

§ 1

(1) Die Juden werden in einer Reichsvereinigung zusammengeschlossen.

(2) Die Reichsvereinigung ist ein rechtsfähiger Verein. Sie führt den Namen „Reichsvereinigung der Juden in Deutschland“ und hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Die Reichsvereinigung bedient sich als örtlicher Zweigstellen der jüdischen Kultusvereinigungen.

§ 2

(1) Die Reichsvereinigung hat den Zweck, die Auswanderung der Juden zu fördern.

(2) Die Reichsvereinigung ist außerdem

1. Träger des jüdischen Schulwesens,
2. Träger der freien jüdischen Wohlfahrtspflege.

(3) Der Reichsminister des Innern kann der Reichsvereinigung weitere Aufgaben übertragen.

§ 3

(1) Der Reichsvereinigung gehören alle staatsangehörigen und staatenlosen Juden an, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Reichsgebiet haben.

(2) Im Falle einer Waise ist der jüdische Teil nur Mitglied,

- a) wenn der Mann der jüdische Teil ist und Abkömmlinge aus der Ehe nicht vorhanden sind oder
- b) wenn die Abkömmlinge als Juden gelten.

(3) Juden fremder Staatsangehörigkeit und den in einer Waise lebenden Juden, die nicht bereits nach Abs. 2 Mitglieder sind, ist der Beitritt zur Reichsvereinigung freigestellt.

Reichsgesetzbl. 1939 I 279

§ 4
Die Reichsvereinigung untersteht der Aufsicht des Reichsministers des Innern; ihre Satzung bedarf seiner Genehmigung.

§ 5

(1) Der Reichsminister des Innern kann jüdische Vereine, Organisationen und Stiftungen auflösen oder ihre Eingliederung in die Reichsvereinigung anordnen.

(2) Im Falle der Auflösung gelten für die Liquidation die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Der Reichsminister des Innern kann jedoch Liquidatoren bestellen und abberufen und die Art der Liquidation abweichend von den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts regeln. Nach Durchführung der Liquidation ist das Vermögen der aufgelösten jüdischen Einrichtungen auf die Reichsvereinigung zu übertragen.

(3) Im Falle der Eingliederung fällt das Vermögen der betroffenen jüdischen Einrichtungen an die Reichsvereinigung. Eine Liquidation findet in diesen Fällen nicht statt. Für die Verbindlichkeiten der eingegliederten Einrichtungen haftet die Reichsvereinigung mit ihrem gesamten Vermögen.

(4) Der Reichsminister des Innern kann Satzungsbestimmungen und Beschlüsse der jüdischen Vereine, Organisationen und Stiftungen aufheben und ändern, wenn sie über die Verwendung des Vermögens von diesen Vorschriften abweichende Bestimmungen getroffen haben. Juden, die auf Grund der nachträglich aufgehobenen Satzungsbestimmungen oder Beschlüsse etwas erlangt haben, sind der Reichsvereinigung zur Herausgabe nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet.

Artikel II
Jüdisches Schulwesen

§ 6

(1) Die Reichsvereinigung der Juden ist verpflichtet, für die Beschulung der Juden zu sorgen.

(2) Zu diesem Zwecke hat die Reichsvereinigung die notwendige Zahl von Volksschulen zu errichten und zu

Reichsgesetzblatt 1939, S. 1097

Der Chef der Sicherheitspolizei
S IV/II Rm 520/39 457
Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW II, Den 19. Okt. 1939
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher: 12 00 40

An den
Jüdischen Sportverein Bar Kochba Leipzig E.V.
Leipzig
Nikolai-Str. 59.

Auf Grund des § 5 der Zehnten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 4.7.1939 (RGBl. I S.1097) ordne ich die Eingliederung des

"Jüdischer Sportverein Bar Kochba Leipzig E.V."
Leipzig
in die "Reichsvereinigung der Juden in Deutschland" an.

Im Auftrage:
gez.: L i s c h k a
Beglaubigt:
Baalsche
Konsleiangestellte

ste

Anordnung zur Eingliederung des Jüdischen Sportvereins Bar Kochba e. V. in die Reichsvereinigung
19. Oktober 1939
Staatsarchiv Leipzig, 20031 Polizeipräsidium Leipzig, Nr. PP-V 947

22

JÜDISCHER KULTURBUND LEIPZIG e.V. MITGLIED DES REICHSVERBANDES DER JÜDISCHEN KULTURBÜNDE IN DEUTSCHLAND

An das
Amtsgericht
Leipzig
Peterssteinweg 7

Goethestr. 1 III (Königsbau)
Fernsprecher: 237 59
Handelsbank Iwisa e. G. m. b. H., Leipzig
Postcheckkonto: Leipzig 125 12
Geschäftszeit: täglich 10—12 Uhr,
außer Sonnabend und Feiertage

EINGEGANGEN
22.12.1938

Ihr Zeichen: V R 2029 Ihre Nachricht vom: 27.9. und 6.12.1938. Unser Zeichen: C/G. Tag: 20.12.1938.

Die Neueintragung der Vorstände erübrigt sich nunmehr, da laut einer Verfügung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda Abt. II A vom 16.12.1938 (uns zugegangen durch den Reichsverband der Jüdischen Kulturbünde in Deutschland) Pos. 1 und 2 sämtliche Jüdische Kulturbünde im Deutschen Reichsgebiet bis zum 31.12.1938 aufzulösen bzw. zu liquidieren sind, und diejenigen Kulturbünde, die in der Form eines eingetragenen Vereins bestehen, beim zuständigen Register Gericht die Auflösung des Vereins bis zum 31.12.1938 zu beantragen haben.

Wir stellen somit hiermit den Antrag.

Hochachtungsvoll

Gill!
V.v. 27.12.38
1) Schreiben an das Amt:
Dfz Schreiben vom 20.12.38 betreffend Liquidation der Kulturbund Leipzig e.V. - Nr. 1 - gemäß der Verfügung des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda Abt. II A vom 16.12.1938.
2) Kopie an das Amtsgericht Leipzig

Jüdischer Kulturbund Leipzig e.V.
Am 27.12.38
18. Amtsgericht
27.12.38
20.12.38

Nur unsere Geschäftsstelle ist zuständig für alle Zuschriften, Anrufe und Besprechungen

Mitteilung an das Amtsgericht Leipzig über die Auflösung der jüdischen Kulturbünde zum Jahresende 1938
20. Dezember 1938
Staatsarchiv Leipzig, 20031 Polizeipräsidium Leipzig, Nr. PP-V 2177